

Name der Gesellschaft
Tattersall=Actien=Gesellschaft.

会社名
タッターソール株式会社

認可年月日
1868.04.25.

業種
その他

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin,
Stück 21 (22.5.1868), SS.165-169.

ファイル名
18680425TAG_A.pdf

Amtsblatt

der Königl. Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 21.

Den 22. Mai

1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam
und die Stadt Berlin betreffen.
Den Verkehr mit Spielkarten nach dem Herzogthum Oldenburg
betreffend.

122. Höherer Anordnung zufolge wird hiermit zur
Kenntniß gebracht, daß im Herzogthum Oldenburg
die Stempelabgabe von Spielkarten

a. 2½ Sgr. für ein Spiel gewöhnlicher Karten,
b. 5 Sgr. für ein Spiel Tarokkarten

beträgt. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen
auf Spielkarten sind ermächtigt: das Hauptsteueramt
Oldenburg und die Steuerämter Wilbeshausen, Bockta,
Cloppeburg, Damme, Löningen und Jever. Die
Stempelung der Spielkarten erfolgt bei den an ver-
schiedenen Stellen des Herzogthums vorhandenen
Spielkarten-Stempel-Büreaus. Einem solchen Bureau
sind die in das Herzogthum eingehenden Spielkarten
von dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger,
nach Erledigung des Uebergangsscheins unverweilt
zur Stempelung vorzulegen.

Potsdam, den 15. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.
Begleitschein-Ausfertigungs-Befugniß des Untersteuer-Amtes
Spanbau über Salz-Transporte betreffend.

123. Mit Bezug auf den Schluß der Amtsblatts-
Bekanntmachung vom 30. December v. J. (Stück 1
Seite 3 für 1868) wird hiermit zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steuer-Amte zu
Spanbau, über die ihm schon zustehende Befugniß zur
Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über un-
verzolltes oder unversteuertes Salz nunmehr auch die
Befugniß zur Ausfertigung solcher Begleitscheine
höheren Orts beigelegt worden ist.

Potsdam, den 14. Mai 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.
b) welche den Regierungsbezirk Potsdam
ausschließlich betreffen.

Den Remonte-Ankauf pro 1868 betreffend.

124. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von
vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf
Jahren, sind im Bezirke der Königl. Regierung
zu Potsdam und den angrenzenden Vereichen, für
dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr be-
ginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den
11. Juni in Luckau, den 16. Juni in Wittenberg,
den 21. Juni in Genthin, den 26. Juni in
Belzig, den 27. Juni in Brandenburg a. d. S.,

den 6. Juli in Rauen, den 8. Juli in Rathenow,
den 10. Juli in Havelberg, den 11. Juli in
Wilbisch, den 13. Juli in Perleberg, den 14. Juli
in Lenzen, den 16. Juli in Putzig, den 18. Juli
in Prigwall, den 20. Juli in Wittstock, den
21. Juli in Wusterhausen, den 22. Juli in Neu-
Ruppin, den 23. Juli in Gransee, den 24. Juli
in Dranienburg, den 28. Juli in Petchin, den
29. Juli in Briegen, den 30. Juli in Anger-
münde, den 31. Juli in Prenzlau, den 6. August
in Strassburg. Die von der Militair-Commission er-
kauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und
gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.
Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig
machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des
Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzu-
nehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem
verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense
mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke
Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens
sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere
Bergütigung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß des
betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 3. April 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Grundsteuer-Entschädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Ansprüchen.

125. Von folgenden im Kreise Oberbarnim gele-
genen Grundstücken:

- 1) den in der Bollerödorfer Gutsforst belegenen
Hopfengärten Hyp.-N^o 2 und 7 von 0,09 Mg.
Größe, sowie den in der Prigzagener Gutsforst
belegenen Hofengärten Hyp.-N^o 3b, 4 und 19b,
von 1,28 Mg. Größe, im Besitz des Schmiede-
meisters Carl Ludwig Fischer zu Budow, 2) dem
Hopfengarten Hyp.-N^o 4 zu Bollerödorf von
0,54 Mg. Größe und dem Hopfengarten Hyp.-
N^o 75b zu Prigzagener, von 0,22 Mg. Größe, im
Besitz der Wittwe Bartel, Marie Elisabeth geb.
Nickel zu Budow, 3) den Hopfengärten Hyp.-N^o 3a
und 10 zu Prigzagener von 0,75 Mg. Größe, im
Besitz des Bürgers Gottfried Gruenberg zu
Budow, 4) den Hopfengärten Hyp.-N^o 11 und

54 zu Prizhagen von 1,³⁵ Mg. Größe im Besitz des August Friedrich Wilhelm Hinge und des Friedrich Wilhelm Hinge zu Budow, 5) dem Hopfengarten Hyp.-N^o 13 zu Prizhagen von 0,⁵⁷ Mg. Größe, im Besitz der verehelichten Mewes, Charlotta Auguste geb. Kiez zu Budow, 6) dem Hopfengarten N^o 67 zu Prizhagen, im Besitz des Grubenarbeiters Friedrich Wilhelm Gundlach zu Budow, 7) dem Hopfengarten Hyp.-N^o 19a zu Prizhagen von 0,²⁸ Mg. Größe, im Besitz des Bürgers Carl Friedrich Freudenberg zu Budow, 8) dem Hopfengarten Hyp.-N^o 20 zu Prizhagen von 0,⁶² Mg. Größe, im Besitze des Schlossermeisters Carl Hoene zu Budow, 9) dem Hopfengarten Hyp.-N^o 28 zu Prizhagen von 1,⁰² Mg. Größe und dem Hopfengarten N^o 96 von 0,⁵⁴ Mg. Größe im Besitz der verehelichten Maurer Trappiz, Dorothea Elisabeth geb. Hoehne zu Budow, 10) den Hopfengärten Hyp.-N^o 36 und 48 zu Prizhagen von 0,⁶⁵ Mg. Größe im Besitz der unverehelichten Charlotte Wille zu Budow, 11) dem Hopfengarten Hyp.-N^o 40b zu Prizhagen von 0,⁴⁵ Mg. Größe, im Besitz der Wittve Marie Schroeder geb. Stabenow zu Budow, 12) dem Hopfengarten Hyp.-N^o 41 zu Prizhagen von 0,⁹⁷ Mg. Größe, im Besitz des Maurers Carl Friedrich Balz zu Budow, 13) dem Hopfengarten Hyp.-N^o 42 zu Prizhagen von 0,²³ Mg. Größe, im Besitz des Maurers Carl Müller zu Budow, 14) dem Hopfengarten Hyp.-N^o 44 zu Prizhagen von 0,³⁵ Mg. Größe, im Besitz des Bürgers Johann Klose zu Budow, 15) den Hopfengärten Hyp.-N^o 46 und 82 zu Prizhagen von 1,⁴⁷ Mg. Größe, im Besitz des Bürgers Wilhelm Draeger zu Budow, 16) dem Hopfengarten Hyp.-N^o 59 zu Prizhagen von 0,⁴⁰ Mg. Größe, im Besitz des Schneidermeisters Carl Siemon zu Budow, 17) dem Hopfengarten Hyp.-N^o 70 zu Prizhagen von 1,⁰¹ Mg. Größe, im Besitz der verehelichten Voh, früher verwitweten Kühne, Wilhelmine geb. Kubke, zu Budow, 18) dem Hopfengarten Hyp.-N^o 72b zu Prizhagen von 0,⁶¹ Mg. Größe, im Besitz der verehelichten Vohm, Louise geb. Nickel, zu Budow, 19) dem Hopfengarten Hyp.-N^o 80 zu Prizhagen von 0,⁶⁰ Mg. Größe, im Besitz der Wittve Stranz, Dorothea Louise geb. Zimmermann zu Budow, 20) dem Hopfengarten Hyp.-N^o 84a zu Prizhagen von 0,⁴⁷ Mg. Größe, im Besitz des Bürgers Christian Friedrich Leue zu Budow, 21) dem Hopfengarten Hyp.-N^o 91 zu Prizhagen von 0,³⁵ Mg. Größe, im Besitz der verwitweten Eigentümer Betske, Friederike geb. Nagler zu Budow, 22) dem Hopfengarten Hyp.-N^o 93 zu Prizhagen von 0,⁴⁰ Mg. Größe, im Besitz des Bürgers Johann Gottfried Ferdinand Nagler zu Budow, 23) der Colonistenstelle Vol. I Fol. 25 N^o 4 des Hypothekenbuchs zu Ruestenwerder von 9,⁹⁷ Mg. Größe, im Besitz des Schulzen

Bruchmueller zu Heinrichsdorf, 24) der Bädnerstelle Vol. I Fol. 480 N^o 34 des Hypothekenbuchs zu Bearegard von 1,¹⁴ Mg. Größe, im Besitz der verwitweten Bowitz, Dorothea Louise geb. Taubert, zu Bearegard, 25) der Colonistenstelle Vol. I Fol. 201 N^o 14 des Hypothekenbuchs zu Carlsdorf von 10,⁰⁶ Mg. Größe, im Besitz der verehelichten Leue, Henriette geb. Schütze, zu Carlsdorf, 26) dem Grundstück von 29,⁵⁹ Mg. Größe, im Besitz der Gemeinde Bevay,

ist der Besitztitel für die vorgenannten Personen resp. Gemeinden im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorbezeichneten Grundstücken zustehenden Grundsteuer-Entschädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 327) alle diejenigen, welche ein besseres Recht als die genannten Personen resp. Gemeinden auf das Eigentum dieser Grundstücke und in Folge dessen auf die für die letzteren festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermehren, hierdurch aufgefordert, ihre beschaffigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblatts bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des königlichen Landrathsamts zu Freienwalde a. D. geltend zu machen. Potsdam, den 12. Mai 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Grundsteuer-Entschädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigentums-Ansprüchen.

126. Von folgenden im Kreise Westpreignis gelegenen Grundstücken:

- 1) der Bädnerstelle Vol. I Fol. 21 N^o 3 des Hypothekenbuchs von 22,⁹³ Morgen Größe, im Besitz der Wittve Deterling, Anna Dorothea geb. Kuhlblank zu Mittel-Breesche, 2) der Bädnerstelle Vol. I Fol. 391 N^o 40 des Hypothekenbuchs von 1,⁷¹ Morgen Größe, im Besitz der Wittve Theed, Elisabeth geb. Krüll und des Bahnwärter Friedrich Theed zu Mittel-Breesche, 3) der Bädnerstelle N^o 34 des Hypothekenbuchs von 7,⁵⁰ Morgen Größe, im Besitz des Arbeitmanns Hans Eggert zu Mittel-Breesche, 4) dem Rittergute Sagast Vol. VII Pag. 57 von 2165,⁴¹ Morgen Größe, im Besitz der verwitweten Robebert, Wilhelmine Friederike Karoline geb. von Radolinsky, sowie deren Kinder Franziska Charlotte Wilhelmine und Georg Karl zu Sagast, 5) dem Grundstück von 13,¹⁸ Morgen Größe zu Schilde, 6) dem Grundstück von 1,⁶⁸ Morgen Größe zu Stavenow, 7) dem Grundstück von 0,⁶¹ Morgen Größe zu Streesow, 8) dem Grundstück von 5,¹² Morgen Größe zu Wendisch-Barnow zu 5—8 im Besitz der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, 9) dem gemeinschaftlichen Hütungs- und Weiden-Revier der Colonisten Carl August Haake, Johann Carl Krüger, August Balzer

und Carl Friedrich Heidepriem zu Salbernhorst von 139,⁵⁰ Morgen Größe, 10) dem Grundstück Vol. I Fol. 99 N^o 8 des Hypothekenbuchs von 3,⁵² Morgen Größe, im Besitz der Wittve Kleimann, Marie geb. Stamer zu Schönberg, 11) dem Grundstück Vol. I Fol. 1 N^o 1 des Hypothekenbuchs von 2,⁸⁴ Morgen Größe im Besitz der verehel. Lohrmann, Wilhelmine geb. Westphal zu Bauhof, 12) dem Grundstück Vol. I Fol. 57 N^o 5 des Hypothekenbuchs von 3,⁵⁷ Morgen Größe im Besitz der Ehefrau des angeblich ertrunkenen Johann Friedrich Hamann, Marie Hamann, geb. Wolf zu Bauhof, 13) dem Grundstück Vol. I Fol. 127 N^o 10 des Hypothekenbuchs von 3,⁹⁴ Morgen Größe, im Besitz der Wittve Pieper, Marie Dorothea geb. Eckert zu Bauhof, 14) dem Grundstück Vol. I Fol. 169 N^o 13 des Hypothekenbuchs von 3,⁹¹ Morgen Größe im Besitz der Wittve Wehling, Elisabeth geb. Schulz zu Bauhof, 15) den Schulzendienstländereien der Gemeinde Schönberg, von 5,²⁴ Morgen Größe, 16) den Schulzendienstländereien der Gemeinde Wendisch-Warnow, von 1,⁷² Morgen Größe, 17) der Colonistenstelle Vol. I Pag. 9 des Hypothekenbuchs, von 7,⁵³ Morgen Größe, im Besitz der verehelichten Krause, Marie Elisabeth geb. Roym, zu Klein-Welle, 18) der Colonistenstelle Vol. I Pag. 17 des Hypothekenbuchs von 6,⁴⁷ Morgen Größe, im Besitze des Colonisten Johann Thiede zu Klein-Welle, 19) den sogenannten Kobr- und Carnipswiesen, von 42,⁰⁴ Morgen Größe, im Besitz der Bauern und Kossäthen zu Klegke, 20) der Wiese in den Knechtswiesen von 12,³⁷ Morgen Größe, im Besitz des Kossäthen Johann Peter Röhn zu Jederig, 21) der Wiese in den Brennweisen, von 7,⁶⁰ Morgen Größe, im Besitz der verehelichten Jöhm, Louise Wilhelmine Albertine geb. Witte, zu Jederig, 22) der Wiese in den Brennweisen von 7,⁵⁵ Morgen Größe, im Besitz des Kossäthen Friedrich Wilhelm Eichhoff zu Jederig, 23) der Wiese nebst Grube von 15,¹⁵ Morgen Größe, im Besitze des Krügers Isachim Friedrich Ebel zu Jederig und 24) dem sogenannten Kapitals-See von 639,⁸² Morgen Größe, im Besitz der Gemeinde Wendeberg,

ist der Besitztitel für die vorgenannten Personen resp. Gemeinden im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundstücken zustehenden Grundsteuer-Entschädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 327) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht, als die genannten Personen resp. Gemeinden auf das Eigenthum dieser Grundstücke und in Folge dessen auf die für die letzteren festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfalligen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe des gegen-

wärtigen Amtsblattes bei der unterzeichneten Regierung entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamts zu Perleberg geltend zu machen. Potsdam, den 12. Mai 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Grundsteuer-Entschädigung.

Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums-Ansprüchen.

127. Von folgenden im Kreise Jüterbog-Luckenwalde gelegenen Grundstücken:

1) den Rittergütern Petkus und Kolterhausen, im Besitz der Erben des verstorbenen Rittergutsbesizers Ferdinand Heinrich Ewald von Lockow, 2) einem Grundstück von 2,²⁵ Mrg. zu Friedrichshof, im Besitz des Grafen Friedrich Heinrich Ludwig zu Solms-Baruth, 3) dem Schulzendienstand von 6 Mrg. zu Heinsdorf, im Besitz der Gutsherrschaft zu Heinsdorf, 4) einem Grundstück der Gemeinde Neuhof, von 3 Mrg. Größe, 5) einer Rittergutsparcelle von 19,⁵² Mrg. Größe zu Glienigt, im Besitz des Schankwirths Gottlieb Krüger daselbst, 6) der Ackerparcelle von 11,¹⁸ Mrg. Größe zu Damm, im Besitz des Brauereibesizers Louis Lehmann zu Jüterbog, 7) der Viertelhufe Nr. 12 von 18,¹⁹ Mrg. Größe, im Besitz der Wittve Dannenberg, Anna Elise geb. Hecht zu Jüterbog, 8) der Viertelhufe Nr. 15 von 21,⁴⁹ Mrg. Größe, im Besitz des Kossäthen Gottlob Scheer zu Neumarkt, 9) dem Rittergute Wahlisdorf, im Besitze der Wittve und Kinder des verstorbenen Rittergutsbesizers Johann Christian Schwiegeke, 10) dem sogenannten Judenland, Busch, Linzbusch u. von 150,¹¹ Mrg. Größe, im Besitz der Gemeinde zu Clausdorf, 11) der sogenannten Bullenwiese, Mittelheide und Birtheide von 15,³⁰ Mrg. Größe, im Besitz der Hufnergenossenschaft zu Clausdorf, 12) der Wiesenparcelle von 1,¹¹ Mrg. Größe, im Besitz des Büdners Gottlob Freywald zu Grüna, ist der Besitztitel für die vorgenannten Personen resp. Gemeinden im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt.

Zum Zwecke der Auszahlung der den vorgenannten Grundstücken zustehenden Grundsteuer-Entschädigung werden daher in Gemäßheit des § 23 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 327) alle Diejenigen, welche ein besseres Recht als die genannten Personen resp. Gemeinden auf das Eigenthum dieser Grundstücke und in Folge dessen auf die für die letzteren festgestellte Grundsteuer-Entschädigung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre desfalligen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen, seit dem Tage der Ausgabe des gegenwärtigen Amtsblattes, bei der unterzeichneten Regierung, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königl. Landrathsamts zu Jüterbog geltend zu machen. Potsdam, den 14. Mai 1868.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Umpfarrungs-Decret.

128. Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath in dem Rescripte vom 14. April d. J. B. 31,446 erteilten Ermächtigung, bestimmen die unterzeichneten Behörden Folgendes:

Die Verbindung, in welcher die beiden evangelischen Kirchengemeinden zu Olindow und Pehow bisher mit der evangelischen Kirchengemeinde der Stadt Werder unter dem Pfarramt der letzteren gestanden haben, wird hierdurch aufgelöst und für die erstgenannten beiden Gemeinden ein besonderes Pfarramt, wie solches schon früher für dieselben bestanden hat, wieder hergestellt. — Der Sitz des letzteren ist zu Olindow. — In diesem Pfarrsystem steht die Gemeinde Olindow zu der Gemeinde Pehow in dem Verhältnis der Muttergemeinde zur Tochtergemeinde.

Berlin, den 23. April 1868. (L. S.) Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.	Potsdam, den 20. April 1868. (L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
---	--

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.**Nachweisung**

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unanbringlichen Päcktsendungen und herrenlos aufgefundenen Gegenstände pro erstes Quartal 1868.

28. A. Unanbringliche, in Berlin zur Post gegebene Pakete: an den Muskatier Albert Wone in Glas, A. M. sign., 3 Pfd. 27 Lth., v. 22. Novbr. 1867; an Meyer Löber in Halle a. S., M. L. sign., 3 Pfd. 25 Lth., v. 20. Decbr. 1867; an den Unteroffizier Brose in Münster i. W., A. B. sign., 1 Pfd. 5 Lth., v. 21. Novbr. 1867; an Graf Poninski in Breßlau, G. P. sign., 1 Pfd., v. 30. August 1867; an C. Krahmer in Stuttgart, E. K. sign., 5 Lth., v. 14. Decbr. 1867; an Franz Keiper in Stettin, F. K. sign., 5 Lth., v. 19. Decbr. 1867; an denselben in Stettin, F. K. sign., 10 Lth., v. 23. Decbr. 1867; an Frau Emilie Kochow in Schwedt, E. R. sign., 6 Lth., v. 19. Decbr. 1867; an den Füsiliere Wilt. Ebeling in Brandenburg a. H., W. E. sign., 1 Pfd. 15 Lth., v. 23. Decbr. 1867; an Frau Brag in Neuwedel, A. E. sign., 2 Pfd. 15 Lth., v. 1. Decbr. 1867; an Franz Bergmann in Verburg, F. R. sign., 5 Lth., v. 13. Decbr. 1867; an G. Schönemann in Passow, H. 1. sign., 1 Pfd. 5 Lth., v. 23. Decbr. 1867; an den Kürschner Gehauer in Königsberg i. Pr., A. L. 4. sign., 10 Lth., 9. Januar 1868; an Fr. Lehmann in Gützkow, F. St. sign., 6 Pfd. 10 Lth., v. 30. Decbr. 1867; an Frau Schmidt in Helmstädt, M. B. sign.,

1 Pfd. 10 Lth., v. 31. Decbr. 1867; an Frau Prißow in Neuborf bei Gerstwalde, F. P. sign., 1 1/2 Pfd., v. 30. Decbr. 1867; an E. Geißler in Gdrlitz, M. 108. sign., 1 Pfd., v. 31. Decbr. 1867; an Fr. B. Wenzlow in Breslau, M. 1896. sign., 2 Pfd. 15 Lth., v. 21. Decbr. 1867; an Frau Wilhelmine Neuborf in Mt. Friedland, W. N. 4. sign., 1 Pfd., v. 11. Jan. 1868; an G. Lausch in Schmersenz, 20 Lth., v. 22. Jan. 1868; an August Collas in Arenshagen bei Regenwalde, A. C. sign., 1 Pfd. 20 Lth., v. 28. Jan. 1868; an Pömler in Honsdorf bei Lüneburg, H. P. sign., 5 Pfd. 5 Lth., v. 18. Febr. 1868; an Anna Gdke in Dresden, A. G. sign., 20 Lth., v. 18. Febr. 1868; an den Superintendenten N. N. in Wangten bei Yarowitz, H. B. sign., 25 Lth., v. 14. Jan. 1868; an Lange in Hamburg, A. J. sign., 4 Pfd. 10 Lth., v. 1. Febr. 1868; an Wilt. Schneider in Müdersdorf, W. S. sign., 8 Pfd. 12 Lth., v. 2. Jan. 1868; an Frau von Kraatz in Roschlau bei Stettin, F. v. K. sign., 4 Pfd. 25 Lth., v. 23. Decbr. 1867; an den Füsiliere Erleben in Berlin, ohne Signatur, 5 Pfd., v. 22. Decbr. 1867; an Helene Friedrichs in Stülpbach bei Suhl, A. T. 4. sign., 15 Lth., v. 24. Decbr. 1867; an Müller in Przechowo bei Terespol, L. R. sign., 8. Lth., am 23. Decbr. 1867.

B. Aufgefundene und unabgefordert gebliebene Gegenstände: ein Päckchen, 12 Stück Hobeisen enthaltend; eine alte Tuchmütze; eine alte lederne Briefmappe; ein Portemonnaie; ein halber silberner Löffel; eine alte Korbflasche; eine Schere.

Die unbekanntten Eigenthümer der vorbenannten Gegenstände werden aufgefördert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Sendungen und die aufgefundenen Gegenstände zum Besten der Post-Armencasse öffentlich werden versteigert werden.

Berlin, den 4. Mai 1868.

Der Ober-Post-Director Sachse.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

6. Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden davon in Kenntniß gesetzt, daß der nächste Prüfungs-Termin auf **Wittwoch und Donnerstag, den 28. und 29. October d. J.** festgesetzt ist und daß sie sich mit dem in der Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Seite 46) aufgeführten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo hieselbst (Dranienburger Straße Nr 29) 14 Tage vorher zu melden haben.

Berlin, den 7. Mai 1868.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidentiums zu Berlin.

Veränderungen des Statuts der Preussischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

24. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:
Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. genehmige Ich die in der General-Versammlung der Preussischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft vom 21. December 1867 nach dem in notarieller Ausfertigung wieder beifolgenden Protocolle von demselben Tage anderweit beschlossenen Aenderungen des Gesellschafts-Statuts vom 15. März 1864.

Berlin, den 18. März 1868.

gez. **Wilhelm.**

883. Graf von Ikenplig, von Selchow.
Dr. Leonhardt.

wird mit den Aenderungen des Statuts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Königl. Polizei-Präsidentium.

Aenderungen des Statuts.

Der Paragraph zwei und zwanzig soll alinea eins statt wie bisher wie folgt lauten:

Alljährlich einmal, spätestens im zweiten Quartal des nächsten Jahres nach Ablauf des Rechnungsjahres findet am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt.

Im Uebrigen bleibt die Fassung dieses Paragraphen unverändert.

Paragraph fünf und vierzig (in dem früher geltenden Statut vom fünfzehnten März Eintausend achthundert vier und sechszig Paragraph sieben und vierzig) soll alinea acht im vorletzten Absatz gesetzt werden statt am ersten November am „ein und dreißigsten December.“

Der ganze übrige Inhalt dieses Paragraphen bleibt unverändert.

Paragraph drei und fünfzig soll es im ersten Absatz statt wie bisher lauten:

Die Bilanz über das Gesellschafts-Vermögen wird jährlich am ein und dreißigsten December u. s. w. und im zweiten Absatz statt wie bisher lauten:

Der Berliner Börse vom ein und dreißigsten December.

Die Concession und das Statut der unter der Firma „Lattersfall“ errichteten Actien-Gesellschaft zu Berlin betreffend.

25. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 25. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Lattersfall-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren anbei zurückfolgendes, unter dem 16. April d. J. notariell verlautbartes Statut.

Berlin, den 25. April 1868.

gez. **Wilhelm.**

883. Graf v. Ikenplig, v. Selchow, Dr. Leonhardt.

wird hierdurch nebst dem Statut der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Mai 1868.

Königl. Polizei-Präsidentium.

Statut

der Lattersfall-Actien-Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma: „Lattersfall-Actien-Gesellschaft“ wird eine Actien-Gesellschaft zum Zwecke der Beförderung der Pferdezuucht und des Pferdehandels, insbesondere zur Vermittelung und Verorgung des An- und Verkaufs von Pferden im Wege des Privat-Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung, sowie der geschäftlichen Verwerthung einer Reithahn und von Pensions-Stallungen gegründet. Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Berlin.

§ 2. Das Grundcapital wird auf siebzig tausend Thaler und der Betrag einer jeden Actie auf zweihundert Thaler festgesetzt. Die Direction ist jedoch befugt, auf Beschluß der Generalversammlung noch weitere Actien à zweihundert Thaler und zwar bis zu zweihundert Stück auszugeben und dadurch das Grundcapital auf Einhundert zehntausend Thaler zu erhöhen. Vor jeder neuen Emission bis zu dieser Summe ist jedoch der Aufsichtsbehörde der Nachweis zu führen, daß die Beträge der zuvor emittirten Actien voll eingezahlt sind. Von der wirklich erfolgten Emission ist dann der Aufsichtsbehörde gleichfalls Anzeige zu machen.

§ 3. Die Beträge der gezeichneten Actien sind auf einmal voll einzuzahlen. Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt spätestens acht Wochen nach landesherrlicher Genehmigung dieses Statuts von der Direction durch besondere Schreiben an die einzelnen Zeichner mit Frist von acht Tagen seit Empfang der Aufforderung. Ein Actionair, welcher den Betrag seiner Actie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von sechs Procent Verzugszinsen verpflichtet. Die Direction kann in einem solchen Falle für die Einzahlung einen neuen Schlußtermin setzen. Die Bekanntmachung der diesbezüglichen Aufforderung erfolgt gleichfalls durch besondere Erlasse und zwar dreimal, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor jenem Schlußtermin. Ist auch nach Ablauf des letzteren Zahlung nicht geleistet, so kann die Direction entweder den Actionair seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklären, und an dessen Stelle einen neuen Actienzeichner zulassen, oder den Betrag der Actie nebst Verzugszinsen von dem Zeichner im Rechtswege einfordern.

§ 4. Die Actien lauten auf Namen, werden nach dem beiliegenden Schema A. mit der Unterschrift zweier Directoren ausgestellt und mit Dividendenscheinen auf Inhaber für fünf Jahre nach dem beiliegenden Schema B. und einem Talon nach dem beiliegenden Schema C. versehen. Die Actionaire werden nach Namen, Stand und Wohnort in das durch die Direction zu führende Actienbuch eingetragen.

§ 5. Ueber die Annahme der ersten Actionaire entscheidet das Gründungs-Comité, später die Direction. Die Angabe von Gründen für die getroffene Entscheidung kann nicht verlangt werden. Die Actien können nur nach vorgängig eingeholter schriftlicher Genehmigung der Direction übertragen werden. Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen und wird auf der Actie von der Direction bescheinigt; gleichzeitig wird die Eintragung in das Actienbuch bewirkt. Zur Angabe von Gründen, weshalb die Genehmigung der Uebertragung verweigert worden, ist die Direction nicht verpflichtet.

§ 6. Kein Actionair darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

§ 7. Die ersten Dividendenscheine werden auf die Zeit bis einschließlich ersten Juli achtzehnhundert drei und siebenzig ausgegeben. Am ersten Juli des letzteren Jahres und demnächst von fünf zu fünf Jahren, jedesmal am ersten Juli, werden die neuen Serien der Dividendenscheine ausgegeben.

§ 8. Die Dividenden sind alljährlich am ersten Juli zahlbar. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Weder Dividendenscheine noch Talons können mortificirt werden.

§ 9. Ist ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust der Direction innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelft von einem Dritten eingereicht und realifirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegeneinander lediglich überlassen.

§ 10. Wenn ein Talon nicht innerhalb drei Monaten von dem Fälligkeitstage ab der Direction eingereicht ist, so wird die neue Serie von Dividendenscheinen nebst dem neuen Talon dem Präsentanten der betreffenden Actie ausgehändigt. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine nebst Talon widersprochen worden, so werden dieselben zurückbehalten, bis die streitigen Ansprüche gültlich oder im Wege des Processus erledigt sind.

§ 11. Verlorene Actien können bei dem königlichen Stadtgerichte zu Berlin amortifirt werden. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationserkenntnisses erfolgt die Ausfertigung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf den Namen und auf Kosten desjenigen, welcher im Actienbuche als Eigen-

thümer verzeichnet ist. Für beschädigte Actien, Dividendenscheine und Talons kann die Direction neue gleichartige Papiere ausfertigen, wenn über die Richtigkeit der ersteren kein Zweifel obwaltet; geschieht dies, so sind die beschädigten Papiere von der Direction zu vernichten.

§ 12. Die Organe der Gesellschaft sind die Direction und die General-Versammlung. Die Direction besteht aus 5 Mitgliedern, welche Actionaire sein und Jeder mindestens zehn Actien besitzen müssen. Die Directoren scheiden von fünf zu fünf Jahren in der ordentlichen General-Versammlung sämmtlich aus, und findet in dieser General-Versammlung eine Neuwahl statt. Die Wiederwahl auscheidender Directoren ist zulässig. Die Mitglieder der Direction legitimiren sich durch die Ausfertigung des notariellen oder gerichtlichen Wahlprotocolls. Die Direction ist beschlussfähig, wenn entweder alle Mitglieder anwesend oder sämmtliche Mitglieder eingeladen und mindestens drei erschienen sind. Die Direction wählt einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende muß die Mitglieder der Direction mindestens zu einer Sitzung in jedem Kalenderquartal und zwar im Laufe desjenigen Monats, mit welchem das Quartal abschließt, einberufen. Auf schriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern ist er verpflichtet, eine Sitzung innerhalb spätestens vierzehn Tagen anzuberaumen. Scheidet ein Mitglied der Direction außerordentlicher Weise aus, so führen die übrigen Mitglieder die Geschäfte allein weiter; in der nächsten General-Versammlung ist an Stelle des Ausgeschiedenen für die Zeitdauer, für welche derselbe noch zu fungiren gehabt haben würde, ein neues Mitglied zu wählen. Die Directoren erhalten kein Gehalt, aber Ersatz ihrer baaren Auslagen. Die Namen der Mitglieder der Direction sind — auch bei jedem eintretenden Wechsel — durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§ 13. Die Direction vertritt die Gesellschaft nach Außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und übt alle die Rechte aus, welche dem Vorstande einer Actiengesellschaft nach dem Handelsgesetzbuche und dem Einführungsgeetze zu demselben zustehen. Zu allen für die Gesellschaft rechtsverbindlichen Erklärungen insbesondere zur rechtsgültigen Firmazeichnung genügt die Unterschrift von zwei Directoren. Die Direction hat die Verträge mit dem Betriebsdirector und den sonstigen Beamten abzuschließen.

§ 14. Die General-Versammlungen der Actionaire finden in Berlin statt und werden durch die Direction berufen. Die ordentlichen General-Versammlungen finden alljährlich im Februar oder März statt; außerordentliche können so oft berufen werden, als es der Direction im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint. Die General-Versammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies Actionaire, deren Actien zusammen mindestens

in dritten Theil des Grundcapitals betragen, in
ner von ihnen unterzeichneten Eingabe unter An-
be des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 15. Die General-Versammlungen werden
durch zweimalige Bekanntmachungen in dem Sporn
nd in der Neuen Preussischen Zeitung unter Angabe
es Zweckes berufen. Die letzte Bekanntmachung
uß spätestens acht Tage vor dem Versammlungs-
ge erfolgen. Alle von der Gesellschaft ausgehenden
efanntmachungen erfolgen gleichfalls durch diese
eiden Zeitungen. Sollte eine der gedachten Zeitungen
erscheinen aufhören, so genügt sowohl für die
berufung der nächsten General-Versammlung als
uch für die bis dahin erfolgenden Bekannt-
machungen die Einrückung in der anderen Zeitung.
n der nächsten General-Versammlung ist sodann
er die Zeitung, welche der eingegangenen substituirt
erden soll, Beschluß zu fassen. Auch außer diesem
alle steht es der General-Versammlung frei, andere
s die bestehenden Gesellschaftsblätter zu wählen.
Alle eintretenden Aenderungen sind durch die bisherigen
Gesellschaftsblätter, soweit dieselben noch zugänglich
nd, und durch die neugewählten bekannt zu machen.

§ 16. Anträge, welche von Actionairen gestellt
werden und auf die Tagesordnung der ordentlichen
General-Versammlung gebracht werden sollen, müssen
er Direction so zeitig mitgetheilt werden, daß ihre
Aufnahme in die Einladungen zu der General-
Versammlung noch erfolgen kann.

§ 17. Die ordentliche General-Versammlung
errißt die Wahlen der Direction und eines Revisors;
ie nimmt die Geschäftsberichte der Direction und des
Revisors entgegen, beschließt über die von dem Letzteren
erlegenen Monita und ertheilt nach Erledigung der
zwei Monita der Direction Decharge; sie ent-
scheidet über die von der Direction zu beantragende
Dividendenvertheilung. Auch über die Aufnahme
öffentlicher Anleihen kann nur die General-Versamm-
lung gültig Beschluß fassen. Die außerordentliche
General-Versammlung beschließt über die auf ihrer
Tagesordnung stehenden Anträge.

§ 18. Jede Actie gewährt dem im Actienbuche
eingetragenen Inhaber eine Stimme. Actionaire
önnen sich nur durch andere zur Theilnahme an der
General-Versammlung befugte Actionaire auf Grund
ihrer Vollmacht, auch unter Privat-Unterschrift, ver-
reten lassen. Ehefrauen können durch ihre Ehe-
männer, Kaufleute durch ihre Procuristen, Corpora-
tionen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen
Vertreter, Minderjährige und sonst Bevormundete
durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten werden,
uch wenn diese Vertreter nicht selbst Actionaire sind.
Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch die in der
Versammlung anwesenden Mitglieder der Direction.

§ 19. In den General-Versammlungen führt
er Vorsitzende der Direction oder wenn derselbe ab-
wesend ist, das unter den Anwesenden den Jahren
nach älteste Mitglied der Direction den Vorsiz. Ist

kein Mitglied der Direction anwesend, so wählen die
Erschienenen den Vorsitzenden. Der Vorsitzende er-
nennt die Stimmzähler und leitet die Verhandlungen.

§ 20. Für alle Beschlüsse und Wahlen der
General-Versammlung und der Direction ist die
absolute Majorität der Erschienenen, bei der ersteren
nach Actien, bei der letzteren nach Mitgliedern berechnet,
erforderlich. Im Falle der Gleichheit der Stimmen
entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden,
bei Wahlen das Loos. Ergiebt sich bei Wahlen im
ersten Scrutinium weder absolute Majorität noch
Stimmgleichheit, so sind diejenigen, welche die
meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl
der zu Wählenden zur engeren Wahl zu bringen.
Auch hierbei hat im Falle der Stimmgleichheit das
Loos zu entscheiden.

§ 21. Ueber die Verhandlungen in den General-
Versammlungen soll ein gerichtliches oder notarielles
Protocoll aufgenommen werden; dasselbe gilt für
gehörig vollzogen und ist für alle Actionaire ver-
bindlich, wenn es von dem Vorsitzenden der Ver-
sammlung und mindestens einem nicht zur Direction
gehörenden Actionair vollzogen ist. In das Protocoll
werden nur die Gegenstände der Verhandlung und
die Resultate der Abstimmungen oder Wahlen auf-
genommen; die Angabe der Namen und der Zahl
der erschienenen Actionaire ist nicht erforderlich, viel-
mehr ist nur die ordnungsmäßige Einberufung der
General-Versammlung von dem Vorsitzenden der
Versammlung zu bescheinigen.

§ 22. Die Bilanz wird Ende jedes Kalender-
Jahres aufgestellt. Zu diesem Zwecke wird eine
Inventur aller Activa und Passiva vorgenommen.
Bei Aufstellung der Bilanz werden alljährlich von
dem Inventurwerth der Mobilien mindestens fünf
Procent und von dem Inventurwerth der Immobilien
mit Ausnahme des Grund und Bodens mindestens
ein halb Procent abgeschrieben. Der Ueberschuß der
Activa über die Passiva bildet das Vermögen der
Gesellschaft, und soweit derselbe das Actiencapital und
den Reservefonds übersteigt, den Reingewinn eines
jeden Jahres. Von dem Reingewinne eines jeden
Jahres werden zehn Procent zu einem Reservefonds
überwiesen, bis derselbe zehn Procent des Grund-
capitals erreicht. Sinkt der Reservefonds unter
diesen Betrag herab, so muß er in gleicher Weise
wieder ergänzt werden. Das Capital des Reserve-
fonds kann nach Beschluß der General-Versammlung
zur Deckung außerordentlicher Ausgaben verwendet
werden.

§ 23. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig
auf fünfzig Jahre vom Tage der landesherrlichen
Genehmigung dieses Statuts ab bestimmt und kann
durch Beschluß der General-Versammlung mit Stimmen-
mehrheit von zwei drittel der in der Versammlung
vertretenen Actien verlängert werden. Der Beschluß
unterliegt jedoch der landesherrlichen Genehmigung.
Die Auflösung der Gesellschaft innerhalb der für ihre

Dauer bestimmten Zeit kann nur durch absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Actien in einer General-Versammlung beschloffen werden, in welcher mindestens zwei Drittel des Grund-Capitals vertreten ist. Ist in einer General-Versammlung, welche zu dem Zwecke berufen ist, den Auflösungsbeschuß zu fassen, nicht zwei Drittel des Grund-Capitals vertreten, so muß zu demselben Zwecke eine zweite General-Versammlung berufen werden, in welcher ohne Rücksicht darauf, ob zwei Drittel des Grund-Capitals vertreten ist oder nicht, durch absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Actien entschieden wird. Bei der Einladung zu dieser zweiten General-Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß in derselben die Auflösung gültig mit absoluter Stimmenmehrheit beschloffen werden kann, gleichgültig wie viel Actionaire darin erschienen oder vertreten sind. Ist in einer beschlußfähigen Versammlung der Antrag auf Auflösung nicht von der genügenden Stimmenmehrheit angenommen oder durch Stimmenmehrheit abgelehnt, so kann derselbe erst nach einem Jahre erneuert werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag auf Auflösung als abgelehnt.

§ 24. Die Staatsregierung kann einen Commissarius zur Ausübung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle bestellen. Derselbe kann den Sitzungen der Direction und den General-Versammlungen beiwohnen, auch solche Sitzungen und Versammlungen berufen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und anderen Scripturen, sowie von den Cassenbeständen der Gesellschaft Einsicht nehmen.

§ 25. Bis zu der ordentlichen General-Versammlung im Jahre achtzehnhundert neun und sechzig wird die Direction von folgenden Herren gebildet, welche als Gründungs-Comité fungiren: 1) dem Grafen Johannes Maria Renard, 2) dem Rittergutsbesitzer Herrn von Treskow, 3) dem Rittergutsbesitzer Herrn Theodor von Bethmann-Hollweg, 4) dem Buchhändler Herrn Rudolph Wagner, 5) dem Oberlandstallmeister a. D. Herrn von Soezen. Diese Direction ist zum Erwerbe von Grundeigenthum für die Actiengesellschaft erst dann befugt, wenn ihr die Ermächtigung hierzu durch besonderen Beschluß einer General-Versammlung ertheilt ist.

§ 26. Die Actienzeichner anerkennen durch ihre Actienzeichnung die Rechtsverbindlichkeit des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages und ertheilen dem Herrn Grafen Johannes Maria Renard, sowie dem Herrn Buchhändler Wagner einem Jeden gesonderte Vollmacht, die Allerhöchste Genehmigung dieses Gesellschaftsvertrages zu erwirken, etwaige von der königlichen Staatsregierung geforderte Abänderungen vorzunehmen und über die Errichtung und dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages die Aufnahme einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde zu bewirken.

Berlin, den 16. April 1868.

A. (Formular der Actie.)

Bordersseite.

Tattersall-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Genehmigt durch Allerhöchste Cabinetsordre vom

Actie N^o

über

Zweihundert Thaler Preussisch Courant.

Herr hat auf diese Actie zweihundert Thaler baar eingezahlt, und ist dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden. Derselbe nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnismäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 5 des Statuts nur nach Genehmigung der Direction der Gesellschaft Gültigkeit.

Berlin, den ... ten 18...

Die Direction.

(Die Unterschrift eines Directors.) (Die Unterschrift eines Directors.)

Eingetragen in das Actienbuch.

Fol. N^o

Rückseite.

Diese Actie N^o ist heute sub Fol. ... N^o ... des Actienbuchs auf den Namen des umgeschrieben.

Berlin, den ... ten 18...

Die Direction.

(Unterschrift eines Directors.) (Unterschrift eines Directors.)

B. (Formular eines Dividendenscheins.)

Bordersseite.

Tattersall-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Dividendenschein N^o

zu der Actie N^o

Gegen Rückgabe dieses Dividendenscheins empfängt Inhaber am 1. Juli bei der Gesellschaftskasse in Berlin denselben Antheil am Reingewinne des Geschäfts, welcher statutenmäßig für das Jahr 18.. auf die obige Actie zur Vertheilung kommt.

Berlin, den ... ten 18...

Die Direction.

(Facsimile der Unterschrift eines Directors.) (Facsimile der Unterschrift eines Directors.)

Eingetragen in das Register sub Fol. ...

Der Controlbeamte.

(Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Schein ist nach dem 1. Juli 18. . ungültig und die Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. Ist ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust der Direction innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstage angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisiert ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegeneinander lediglich überlassen.

Eine Mortification verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

C. (Formular eines Talons.)

Vorderseite.

Tattersall-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Talon

zum Dividendenbogen der Actie N^o
Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe am 1. Juli Dividendenscheine auf mehrere 5 Bilanzjahre nebst einem neuen Talon aus-
gehändigt.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Präsentation dieses Talons finden die umstehend abgedruckten Bestimmungen des Statuts Anwendung.

Berlin, den 1. Juli 18. . .

Die Direction.

Facsimile der Unterschrift (Facsimile der Unterschrift eines Directors.) eines Directors.)

eingetragen in das Register sub Fol. . . .

Der Controlbeamte.

(Unterschrift.)

Rückseite.

Verlorene Talons können nicht amortisiert werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen nebst dem neuen Talon erfolgt, wenn dieser Talon nicht binnen drei Monaten vom Fälligkeitstage der Direction eingereicht ist, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine nebst Talon widersprochen worden, so werden dieselben zurückbehalten bis die zeitigen Ansprüche gültig oder im Wege des Pro-
cesses erledigt sind.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Veränderungen im Personen-, Reisegepäck- und Verband-Güter-Verkehr.

In Folge der Eröffnung der Bahnstrecke der Königl. Ostbahn Berlin-Cüstrin scheiden wir aus den nachbenannten directen Personen-, Reisegepäck- und Verband-Güter-Verkehren mit der diesseitigen Strecke Berlin-Frankfurt a. d. O. aus:

I. Personen- und Reisegepäck

1) zwischen Landsberg a. d. W., Bromberg, Elbing, Königsberg, Eydtkuhnen und Danzig einerseits und Potsdam, Brandenburg, Burg und Magdeburg andererseits;

2) zwischen Bromberg, Königsberg, Eydtkuhnen und Danzig einerseits und Braunschweig, Hannover, Bremen, Dortmund, Düsseldorf und Eöln andererseits;

3) zwischen Königsberg, Eydtkuhnen, Danzig, Warschau, Riga und St. Petersburg einerseits und Brüssel, Antwerpen, Ostende, Calais, London via Calais, London via Ostende und London via Herwich andererseits;

4) zwischen St. Petersburg einerseits und Coblenz und Eöln andererseits;

5) zwischen Kreuz, Königsberg, Eydtkuhnen, Danzig und St. Petersburg einerseits und Amsterdam und Rotterdam andererseits;

6) von Paris nach Wirballen;

7) zwischen Königsberg, Eydtkuhnen, Thorn und Danzig einerseits und Cassel, Frankfurt a. M., Stuttgart, Karlsruhe, Baden und Basel via Wolfenbüttel andererseits;

8) zwischen Landsberg a. d. W., Bromberg, Elbing, Königsberg, Eydtkuhnen, Thorn und Danzig einerseits und Leipzig und Dresden andererseits;

9) zwischen Königsberg, Eydtkuhnen, Thorn und Danzig einerseits und Erfurt, Waimar, Eisenach, Cassel, Frankfurt a. M., Stuttgart, Karlsruhe, Baden und Basel via Halle andererseits;

10) zwischen Berlin (Niederschlesisch-Märkischem Bahnhof) einerseits und Arnswalde, Woldenberg, Bronke, Samter, Bokiethniege, Posen, Czemiin und Kosen andererseits, sowie zwischen Berlin via Glogau und Alt-Boyen;

11) zwischen Fürstenwalde einerseits und Arnswalde, Woldenberg, Bronke, Samter, Bokiethniege und Posen andererseits und

12) zwischen Berlin (Niederschlesisch-Märkischem Bahnhof) einerseits und Cüstrin andererseits sowie zwischen Fürstenwalde einerseits und den von Cüstrin östlich belegenen Stationen der Königl. Ostbahn andererseits.

II. Verbandgüter-Verkehr

1) aus dem directen Russisch-Deutsch-Niederländischen Güter-Verkehr zwischen Amsterdam, Rotterdam, Deug (Eöln), Ruhrort, Dortmund, Embden, Leer, Geestmünde, Bremerhafen, Bremen und Harburg einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Düna